

920-5

HUNDESTEUERVERORDNUNG

DER ORTSGEMEINDE MAISHOFEN

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird für das Halten von Hunden, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausbildung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 21.01.1999 folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

Für alle Hunde, die nicht als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn die Tiere älter als drei Monate sind.

§ 2

Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
2. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.
3. Dem Hundehalter obliegt der Nachweis, dass ein Hund das Alter von drei Monaten noch nicht erreicht hat. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.
4. Wird ein Hund, für den bereits nach den Bestimmungen dieser Ordnung eine Steuer vorgeschrieben worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten.
Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes, für welchen die Steuer bereits vorgeschrieben wurde, von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.
5. Wird anstelle eines im ersten Halbjahr nachweislich verendeten, getöteten oder abhanden gekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund nicht gehalten, ist auf Antrag die Hälfte des Jahresbeitrages der Hundesteuer dem Steuerpflichtigen zu refundieren.

b.w.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer wird für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) erhoben.

Die Höhe der Steuer wird jährlich gemeinsam mit dem Jahresvoranschlag beschlossen.

§ 4

Steuerbefreiung

1. Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für
 - a) Lawinensuchhunde, sowie Hunde des Bergrettungsdienstes und des Roten Kreuzes,
 - b) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.
2. Von der Entrichtung der Hundesteuer sind auf Antrag Personen zu befreien, deren notdürftiger Lebensunterhalt durch die Entrichtung der Abgabe gefährdet ist (mittellose Personen).
Bei der Beurteilung der Frage, ob der notdürftige Lebensunterhalt gefährdet ist, sind die Richtsätze, die nach den jeweiligen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Gewährung einer Ausgleichszulage (Ergänzungszulage) festgesetzt sind, heranzuziehen und das gesamte Einkommen aller Personen, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben, zu berücksichtigen.
3. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes gemäß Abs. 1 und 2 ist vom Antragsteller nachzuweisen. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.

§ 5

Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit

1. Für das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt des Erwerbes des Hundes, im Falle eines Zuzuges mit einem solchen Hund mit dem Zeitpunkt des Zuzuges. Für das Halten neugeworfener Hunde entsteht die Steuerschuld mit dem Zeitpunkt, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
2. Die Steuerschuld wird jeweils am 31. März jeden Jahres fällig.
3. Entsteht die Steuerschuld erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbetrages der Hundesteuer zu entrichten.
4. Erfolgt die Zustellung des Steuerbescheides nach dem 31. März, ist die vorgeschriebene Hundesteuer einen Monat nach Bescheidzustellung fällig.

§ 6

Wachhunde

Damit ein Hund als Wachhund anerkannt wird, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Der Hund muß nach seiner Wesensart für Wachhunde geeignet sein. Die Wacheignung wird bei Hunden folgender Rassen vermutet:
Airedale-Terrier, Bernhardiner, Boxer, Bullterrier, Chow-Chow, Dobermann, Doggen, Engl. Bulldogge, Großpudel, Große Windhunde, Leonberger, Neufundländer, Riesenschnauzer, Rotweiler, Schäferhunde.
Bestehen trotz Zugehörigkeit zu einer dieser Rassen Zweifel an der Wacheignung des Hundes oder soll ein Hund anderer Rassen oder ein Rassenmischling als Wachhund anerkannt werden, so muß seine Wacheignung durch einen vom Kynologenverband anerkannten Leistungsprüfrichter bestätigt werden.
- b) Der Hund muß zur Bewachung von alleinstehenden Baulichkeiten, von Lagerplätzen oder Lagerräumlichkeiten verwendet werden. Eine solche Verwendung gilt nur dann als erwiesen, wenn bei oder in dem zu bewachenden Objekt ein für den dauernden Aufenthalt des Hundes geeigneter Raum (z. B. Hütte, Laufstall) vorhanden ist, von dem aus der Hund seinen Wachzweck erfüllen kann; die Haltung eines Hundes in einer Wohnung entspricht dieser Voraussetzung nicht.

§ 7

Anzeigepflicht und Feststellung der Ausnahme von der Besteuerung

1. Jeder Erwerb eines Hundes, oder Zuzug mit einem Hund in die Gemeinde Maishofen, ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.
2. Der Halter eines Wachhundes, Blindenführerhundes oder eines Hundes, der in Ausbildung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, hat gleichzeitig mit der Anzeige nach Abs. 1 den Verwendungszweck des Hundes nachzuweisen.
3. Jeder Hund, welcher weggegeben wird, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß binnen einem Monat nach dem Ereignis bei der Abgabenbehörde angezeigt werden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
4. Die Abgabenbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob Hunde als Wachhunde, Blindenführerhunde oder Hunde in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und im Sinne des § 1 von der Besteuerung ausgenommen sind.
5. Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung gem. Abs. 4 oder für eine Steuerbefreiung (§ 4) ist die Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

b.w.

§ 8

Auskunftspflicht und Kontrolle

Jeder über ein Grundstück Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, der Abgabenbehörde auf Befragung über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen. Ebenso ist jeder Haushaltsvorstand sowie Betriebsinhaber und jeder Hundehalter zur wahrheitsgetreuen Auskunftserteilung über die Hundehaltung verpflichtet.

§ 9

Hundemarke

1. Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter für jeden Hund kostenlos eine Hundemarke aus.
2. Bei Verlust der Hundemarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
3. Außerhalb des Hauses oder einer umzäunten Liegenschaft müssen die Hunde mit der in gut sichtbarer Weise befestigten Hundemarke versehen sein.
Es dürfen nur die von der Behörde ausgefolgten Marken (Ziffer 1) angelegt werden.

§ 10

Verfahren

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Salzburger Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 58/1963, i. d. g. F., Anwendung.

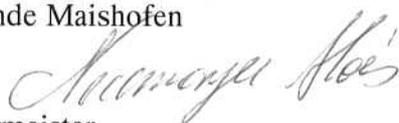
§ 11

Inkrafttreten

Diese Steuerverordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Maishofen

Der Bürgermeister





GEMEINDE MAISHOFEN

A-5751 Maishofen · Bezirk Zell am See
Tel. 0 65 42 / 682 13-0* · Fax 682 13-31

05.02.1999

Zahl: 173/1999

KUNDMACHUNG

Die Gemeindevertretung von Maishofen hat in ihrer Sitzung am 21.01.1999 auf Grundlage des § 15 Abs. 3 Ziffer 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 eine Hundesteuerverordnung beschlossen.

Gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 107/1994 i. d. g. F., wird kundgemacht, dass diese Hundesteuerverordnung im Gemeindeamt durch 2 Wochen während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 9. Feb. 1999

Abzunehmen am: 24. Feb. 1999